Landkreis Rostock
Der Landrat
Umweltamt
Untere Wasserbehörde

Landkreis Rostock
So weit. So gut.

LANDKREIS ROSTOCK · Am Wall 3-5 · 18273 Güstrow

Bekanntmachung über das Ergebnis der Vorprüfung der UVP - Pflicht gem. § 5 Abs. 2 UVPG für Hochwasserschutzmaßnahmen an den Gewässern 14/1 und 14/1/1 in Bad Doberan

Der Wasser- und Bodenverband „Hellbach – Conventer Niederung“ plant am Gewässer 14/1/1 (Stülower Bach) zwei Maßnahmen zur Verbesserung der Hochwassersituation im Stadtgebiet Bad Doberan und am Gewässer 14/1 (Althöfer Bach) eine Maßnahme zur Verbesserung der Hochwassersituation im Stadtgebiet Bad Doberan.
Am Gewässer 14/1/1 soll zum einen zwischen Klostermühle und Rostocker Straße bei erhöhten Wasserständen ein kontrolliertes Überströmen in den Klosterbereich Richtung Westen zum Klosterteich geschaffen werden und zum anderen der Retentionsraum des Gewässers am Jahnweg durch Anlage einer Verwallung/Aufhöhung des Geländes und Errichtung einer Flutmulde optimiert werden. Am Gewässer 14/1 soll die Gerinnekapazität im Bereich des Pfarrkoppelweges vergrößert werden.
Das Vorhaben betrifft die nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtigen Gewässer II. Ordnung Stülower Bach (NMKZ-1510) und Althöfer Bach (NMKZ-1500).

Die beabsichtigten Maßnahmen sind in der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtigen Vorhaben“ zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 Nummer 13.18.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl.I S.540, in der aktuell geltenden Fassung) als Vorhaben genannt, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG auf das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung hin durchzuführen ist.

Der Landrat des Landkreises Rostock als Untere Wasserbehörde hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.
Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag im Weiteren nach den Vorschriften des Wassergesetzes des Bundes und des Landes M-V entscheiden.

Güstrow, den 17.12.2025

gez. Wolf-Peter Polzin
stellvertretender Amtsleiter